

Spesenreglement

der

Schweizerischen
Interessengemeinschaft
für Urologie Pflege (SIGUP)

Spesenreglement

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins SIGUP. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt, welche nachfolgende SIGUP Anlässe (Fachtagung, Kongress und SIGUP Tag sowie die Revisorentätigkeit) umfasst.

§ 2 Definition Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die im Rahmen des Ehrenamtes angefallen sind. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten.

Im Wesentlichen werden folgende bedingten Auslagen ersetzt:

1. Vorstandssitzung inkl. Vor- und Nachbereitung
 - Online Vorstandssitzung 50 CHF Pauschale
 - Vorort Vorstandssitzung plus Fahrtkosten 100 CHF Pauschale
2. SIGUP Kongress inkl. Vor- und Nachbereitung
 - Kongress plus Fahrtkosten 200 CHF Pauschale
3. SIGUP Fachtagung inkl. Vor- und Nachbereitung
 - Fachtagung plus Fahrtkosten 150 CHF Pauschale
4. SIGUP Tag inkl. Vor- und Nachbereitung
 - SIGUP Tag plus Fahrtkosten 100 CHF Pauschale
5. Revisoren Tätigkeit 150 CHF Pauschale

§ 3 Fahrtkosten

Im Zusammenhang mit der Ausführung einer SIGUP Veranstaltung werden die Spesen wie folgt entschädigt:

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

1. Bahnticket
 - Für die Anreise wird den Vorstandsmitgliedern ein entsprechendes Bahnticket zur Verfügung gestellt. Das Bahnticket kann in vollen Umfang abgerechnet werden.
2. Benutzung Privatauto
 - Die Kosten für den Gebrauch des privaten Fahrzeugs für eine SIGUP Veranstaltung werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.
 - Die Entschädigung beträgt -.70 CHF pro Kilometer. Des Weiteren werden auch die Parkgebühren gegen Beleg erstattet.

§ 4 Referate

Referate aus dem Vorstand werden grundsätzlich nicht vergütet und zählen als Spende für die SIGUP.

§ 5 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet und durch den/die Kassier/in überwiesen. In der Pauschale sind die Verpflegungskosten vor Ort bereits enthalten.

§ 6 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz sowie entspricht es der Grundlage vom eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Stand Mai 2013.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt rückwirkend zum 30.09.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.